

In Ausführung seiner Förderrichtlinien
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende
Antragsrichtlinien für das Programm

Emerging Fields

Gültig ab 01.01.2025

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Programmziel	4
1.2	Einreichung.....	5
1.2.1	Wer kann beantragen?	5
1.2.2	Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?	6
1.3	Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?	6
1.3.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.3.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	7
1.3.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen	7
1.3.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen	8
1.3.5	Datenschutzrechtliche Hinweise	8
1.4	Welche Mittel können beantragt werden?	8
2	Antrag	9
2.1	Bestandteile des Antrags	9
2.1.1	Wissenschaftliches Abstract	9
2.1.2	Synopsis.....	10
2.1.3	Projektbeschreibung	10
2.1.4	Zusätzliche Dokumente	11
2.1.5	Auszufüllende Formulare	12
2.2	Form und Inhalt des Antrags.....	12
2.2.1	Antragssprache	12
2.2.2	Umfang und Formatierung der Synopsis und Projektbeschreibung.....	12
2.2.3	Anhänge zur Projektbeschreibung	13
2.2.4	Publikationsleistung	14
2.2.5	Gesamtkosten	15
2.3	Beantragbare projektspezifische Mittel	15
2.3.1	Personalkosten.....	16
2.3.2	Gerätekosten	17
2.3.3	Materialkosten	18
2.3.4	Reisekosten.....	18
2.3.5	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen	19
2.3.6	Sonstige beantragbare Mittel	19
2.3.7	Allgemeine Projektkosten	20
2.3.8	Publikationskosten.....	20

2.4	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	20
2.5	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare.....	21
2.5.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags	21
2.5.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile	22
3	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	23
3.1	Einreichung und Nachreichungen	23
3.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	23
3.3	Entscheidungsverfahren	24
3.4	Ablehnungsgründe.....	25
3.5	Begutachtung von Wiedereinreichungen	25
3.6	Antragssperre	25
4	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	26
4.1	Rechtsvorschriften	26
4.2	Wissenschaftliche Integrität	26
5	Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	26
5.1	Datenschutz.....	26
5.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen	27
6	Appendizes zu den Antragsrichtlinien	28
6.1	Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte	28
6.2	Appendix B: Erste Begutachtungsstufe – Hinweise und Fragen an Jurymitglieder im Förderprogramm Emerging Fields	29
6.3	Appendix C: Zweite Begutachtungsstufe – Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Emerging Fields“	31

Hinweis: Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument [FWF-Begriffsdefinitionen](#) (PROFI-Modus) zusammengefasst.

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Das Programm Emerging Fields (EF) richtet sich an Konsortien von herausragenden Forscher:innen, die bereit sind, hochriskante Pionierarbeit in der Grundlagenforschung zu leisten und etablierte Denkansätze mutig zu durchbrechen. Der Fokus liegt auf Forschungsprojekten, die das Potenzial bergen, bahnbrechende Erkenntnisse zu generieren. Die Zugänge können dabei sehr unterschiedlich sein: So können die Forschenden grundlegende Elemente klassischer Modelle oder Ansätze ihres Fachgebiets radikal in Frage stellen, Theorien und Methoden aus verschiedenen Disziplinen auf völlig neue Weise kombinieren und/oder innovative Technologien einsetzen, um unbekannte Probleme zu identifizieren oder bestehende Probleme in einem völlig neuen Licht zu betrachten. Das solchen Projekten inhärente Risiko ist zugleich ihre größte Stärke: Die Ideen der Forschenden müssen das Potenzial besitzen, ein neues Forschungsgebiet zu erschließen, ein bestehendes Forschungsgebiet zu transformieren und/oder einen Paradigmenwechsel innerhalb oder zwischen den Disziplinen zu bewirken. Nur durch das Eingehen solcher Risiken können disruptive Innovationen entstehen, die die wissenschaftliche Forschung entscheidend voranbringen.

Das Programm steht insbesondere interdisziplinären Konsortien und auch Forschenden aus der künstlerisch-wissenschaftlichen Grundlagenforschung offen, die ästhetische und künstlerische Methoden anwenden. Darüber hinaus ist das Programm offen für transdisziplinäre Ansätze, die Praxisakteur:innen außerhalb der Wissenschaft einbeziehen.

Für ein EF-Projekt ist ein Konsortium von drei bis sieben exzellenten Forscher:innen (inklusive Koordinator:in) an einer oder mehreren österreichischen Forschungsstätten verantwortlich, wobei weitere Projektmitarbeiter:innen und gegebenenfalls nationale bzw. internationale Kooperationspartner:innen sowie Praxisakteur:innen beteiligt sind.

Projekte im Rahmen von klinischer Forschung können kofinanziert werden. Die Kofinanzierung muss jedoch in einer entsprechenden Erklärung definiert werden. Kofinanziers ist es nicht gestattet, als Sponsoren im Sinne der [ICH-GCP-Regeln](#) aufzutreten. Alle Rechte an Daten und geistigem Eigentum verbleiben – vorbehaltlich gesetzlicher und dienstvertraglicher Regelungen – bei den Forscher:innen.

Die im EF-Programm eingereichten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben dienen der Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste. Die Forschungsvorhaben sind somit auf Erkenntnisgewinn und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet.

1.2 Einreichung

Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#). Deadline für die Einreichung ist der **31. März 2025 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)**. Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution ([PROFI](#)), daher ist die Freigabe des Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die Koordinator:in des Konsortiums als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (=Trägerforschungsstätte) bis zur Deadline erforderlich.¹ Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Zu spät eingereichte Anträge werden ausnahmslos abgesetzt. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#). Die Emerging-Fields-Anträge werden nach der Einreichung einem dreistufiges Begutachtungsverfahren unterzogen (siehe [Abschnitt 3.3](#)).

1.2.1 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten** sind antragsberechtigt.² Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) durchgeführt werden. Neben der Trägerforschungsstätte können maximal sechs weitere österreichische Forschungsstätten als Partnerforschungsstätten beteiligt sein. Jede der Partnerforschungsstätten muss mit mindestens einem Konsortiumsmitglied vertreten sein.

Ein Emerging-Fields-Antrag wird von einem Konsortium, bestehend aus mindestens drei bis maximal sieben herausragenden Forscher:innen, eingereicht. Im Bewilligungsfall müssen die Konsortiumsmitglieder zu mindestens 50 % an der Träger- oder Partnerforschungsstätte angestellt sein. Ein Konsortiumsmitglied übernimmt die Rolle des:der Koordinator:in und ist an der Trägerforschungsstätte angestellt.

Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns kein Beschäftigungsverhältnis oder eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Anstellung bzw. Aufstockung im Ausmaß von 100 % im Rahmen der eigenen Stelle für den:die Koordinator:in und alle weiteren Mitglieder des Konsortiums möglich (siehe [Abschnitt 2.3.1.1](#)).

Die Anzahl männlicher Mitglieder des Konsortiums ist auf rund zwei Drittel der Gesamtanzahl der Konsortiumsmitglieder begrenzt.³

¹ Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Koordinator:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

² Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein.

³ Die Begrenzung ist wie folgt festgelegt: maximal 5 Männer von 7 Konsortiumsmitgliedern bzw. 4 von 6, 3 von 5, 2 von 4 und 2 von 3 Konsortiumsmitgliedern. Wird dies nicht eingehalten, so muss eine Stellungnahme auf Englisch verfasst werden. In überzeugend begründeten Ausnahmefällen kann ein Projekt – nach Konsultation mit der internationalen Jury – trotz Überschreitung der Anzahl zugelassen werden.

1.2.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte eingereicht werden können.

Folgendes gilt sowohl für die Antrags- als auch Durchführungsphase des Projekts:

- Jedes Konsortiumsmitglied (außer Koordinator:in) darf sich nur an maximal zwei Emerging-Fields-Projekten beteiligen.
- Die Position des:der Koordinator:in kann nur in maximal einem kooperativen Programm (COE, EF, SFB, FG, ZK, #CM, DOC, DFH) beantragt oder ausgeübt werden.
- Weitere Konsortiumsmitglieder können als Koordinator:in in *einem* weiteren kooperativen Programm einen Antrag stellen oder ein Projekt leiten.

Davon ausgenommen sind Programme der Exzellenzinitiative. Hier gilt: Ein BOD-Mitglied (BOD = Board of Directors) eines laufenden oder beantragten COE kann nicht als Koordinator:in eines laufenden oder beantragten EF-Projekts fungieren. Der:Die Koordinator:in eines laufenden oder beantragten EF-Projekts kann ebenso nicht als BOD-Mitglied (auch nicht als Director of Research) eines beantragten oder laufenden COE-Projekts fungieren.

1.3 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?

1.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Jahre jedes Konsortiumsmitglieds muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem Konsortiumsmitglied ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem Konsortiumsmitglied nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.

Bei einem Antrag im Rahmen von künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung müssen künstlerisch-wissenschaftlich tätige Konsortiumsmitglieder gemäß internationalen Standards exzellent ausgewiesen sein und Bezug zur Entwicklung und Erschließung der Künste aufweisen. Die Qualifikation ist durch dem Karriereverlauf entsprechende künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen der letzten fünf Jahre zu belegen, welche die internationale Sichtbarkeit des Konsortiumsmitglieds zeigen.

- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen/künstlerischen Arbeiten der Konsortiumsmitglieder muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen pro Konsortiumsmitglied zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substantiellen und eigenständigen Beitrag des Konsortiumsmitglieds vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding authorship*) vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI_publication.pdf* (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)) angeführt, ist der Beitrag der Konsortiumsmitglieder zu spezifizieren.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 1.3.3](#) und [1.3.4](#)) empfiehlt der FWF den Konsortiumsmitgliedern, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle bzw. der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

1.3.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Konsortiumsmitglieder, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

1.3.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund

von Schwangerschaft, Kinderbetreuung⁴, Pflegeverpflichtungen⁵, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

1.3.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

1.3.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 1.3.3](#) und [1.3.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Konsortiumsmitgliedern an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Konsortiumsmitglieder zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Bitte nutzen Sie das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Alle diesbezüglichen Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

Die entsprechenden Informationen können ohne sensible bzw. persönliche Daten auch im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend.

1.4 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden (mindestens 3 und maximal 7 Mio. € für fünf Jahre, inklusive 10 % allgemeine Projektkosten) und nicht in der von den Forschungsstätten bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Der FWF finanziert keine Infrastruktur bzw. Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für Konsortiumsmitglieder (= eigene Stelle) siehe [Abschnitt 2.3.1.1](#)

⁴ „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

⁵ Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

Mittel werden nur mit der Träger- und den Partnerforschungsstätten abgerechnet. Etwaige dritte Parteien, wie etwa Organisationen von Praxisakteur:innen oder freischaffende Künstler:innen, müssen ihre erbrachten Leistungen über Dienstleistungsverträge oder Werkverträge mit der Träger- oder den Partnerforschungsstätten abrechnen.

Im Rahmen einer nach drei Jahren stattfindenden Zwischenbegutachtung wird über die Weiterführung des Projekts entschieden und die Forschung kann, falls erforderlich, an das geänderte Forschungsumfeld angepasst werden.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

2 Antrag

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Pionieraspekte der Forschung und transformatives Potenzial
(*Pioneering aspects of research and transformative potential*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt

zutreffende aus.

2.1.2 Synopsis

In der vierseitigen Synopsis gilt es, die transformative Idee des Forschungsvorhabens darzulegen. Die erste Begutachtungsstufe basiert ausschließlich auf der Synopsis; hierbei prüft eine internationale, multidisziplinäre Jury, ob der Antrag das Potenzial hat, ein neues Forschungsgebiet zu erschließen, ein bestehendes Forschungsgebiet zu transformieren und/oder einen Paradigmenwechsel innerhalb oder zwischen den Disziplinen zu bewirken. Die Gliederung ist frei wählbar. Bei der Darstellung ist auf die Begutachungskriterien (siehe [Appendix B](#)) einzugehen, unter anderem auf das Transformationspotenzial des Projekts sowie die Definition relevanter Schlüsselbegriffe wie „emergent“ oder „field“ als Referenzrahmen für das Forschungsvorhaben. Hier muss insbesondere auch die Expertise im Konsortium beschrieben werden, einschließlich der Frage, ob die Zusammensetzung des Konsortiums für die Durchführung des transformativen Forschungsprojekts geeignet ist. Anträge, die diese Kriterien nur unzureichend bzw. nicht erfüllen, werden bereits in dieser ersten Begutachtungsstufe abgelehnt. Anträge, die diese Kriterien erfüllen, werden in der zweiten Begutachtungsstufe einem schriftlichen Begutachtungsprozess durch internationale Gutachter:innen unterzogen (siehe [Abschnitt 3.3](#) sowie [Appendix C](#)).

Die Synopsis muss als eine eigene Datei mit der Bezeichnung *Synopsis.pdf* hochgeladen werden und wird *ohne* weitere Antragsunterlagen (z. B. Abstract, Projektbeschreibung inklusive Anhängen) an die Jury weitergeleitet.

2.1.3 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung umfasst maximal 30 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inklusive verpflichtendem Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Die Gliederung ist frei wählbar. Internationale Gutachter:innen beurteilen den Antrag schriftlich anhand der vorgegebenen Fragen an die Gutachter:innen (siehe [Appendix C](#)).

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1–3 und gegebenenfalls Anhang 4 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;
- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Partnerforschungsstätte(n) sowie nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel;
- Anhang 3: wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller am Antrag beteiligten Konsortiumsmitglieder (maximal 3 Seiten pro Person);

- Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF in der zweiten Begutachtungsstufe zusammen mit dem Abstract und der Synopsis an die Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 3.3](#)).

2.1.4 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:
 - Nennung von genau zwei Publikationen jedes Konsortiumsmitglieds, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe [Abschnitt 1.3.1](#)) für eine Antragstellung erfüllt ist – nur für den FWF-internen Gebrauch;
 - Publikationslisten für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Antragsberechtigung und Befangenheit möglicher Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)).
- Gegebenenfalls:
 - Darstellung Gesamtkosten: Falls mehr als eine Forschungsstätte an dem Projekt beteiligt ist, so müssen die beantragten Fördermittel nach Träger- und Partnerforschungsstätte(n) aufgliedert werden ([Total-costs.xlsx](#));
 - Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);
 - zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.4](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) hochzuladen;
 - Begleitschreibung zum Antrag an den FWF (optional);
 - Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projekts –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 3.2](#)), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

2.1.5 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte, Kontaktformular, Antragsformular* (auszufüllen von dem:der Koordinatorin), Formular *Programmspezifische Daten* (auszufüllen von dem:der Koordinatorin und allen Konsortiumsmitgliedern; hier muss bei mehreren Forschungsstätten die prozentuale Aufteilung der Fördermittel pro Forschungsstätte eingegeben werden), Formular *Kostenaufstellung*, Formular *Wissenschaftliches Abstract* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: Formular *Sonstige Kooperation*

2.2 Form und Inhalt des Antrags

2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos** in englischer Sprache einzureichen.

2.2.2 Umfang und Formatierung der Synopsis und Projektbeschreibung

Die Synopsis darf maximal 4 Seiten und die Projektbeschreibung maximal 30 Seiten umfassen. Letztere enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 30-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Synopsis und in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–3, die Publikationslisten und die in [Abschnitt 2.1.4](#) angeführten bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von den Konsortiumsmitgliedern verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationsschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Konsortiumsmitgliedern überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3 Anhänge zur Projektbeschreibung

Anhänge werden nicht in die Seitenbegrenzung der Projektbeschreibung eingerechnet. Sie sind in der vorgegebenen Reihenfolge an die Projektbeschreibung in der Datei *Proposal.pdf* anzuhängen.

Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Appendix A](#).

- Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Partnerforschungsstätte(n):
 - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel die Konsortiumsmitglieder und wissenschaftlichen Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
 - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
 - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
 - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind (siehe auch [Abschnitt 2.3.2](#)).

Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die (künstlerisch-)wissenschaftlichen Lebensläufe und die Forschungsleistungen der Konsortiumsmitglieder sind auf insgesamt maximal 3 Seiten pro Person darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass es gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) nicht erlaubt ist, in wissenschaftlichen Lebensläufen Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches anzuführen.

Die wissenschaftlichen Lebensläufe sind nach folgenden Vorgaben zu gestalten:

- *Personal details:* Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;

- *Education*: Auflistung des akademischen Werdegangs;
- *Position(s)*: Auflistung der wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 1.3.3](#));
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeitstätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Dokorats. Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;
- *Research interests*: Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;
- *Academic publications and/or (arts-based) research publications and/or works*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten Publikationen und/oder Werke (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings, Konzerte, Ausstellungen, Installationen, Performances, Kunstwerke etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden;
- *Additional (arts-based) research achievements*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten (künstlerisch-)wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen. Dabei ist zu beachten, dass diese Forschungsleistungen einzeln darzustellen sind (z. B. ein Projekt = eine Forschungsleistung, zwei Projekte = zwei Forschungsleistungen etc.). Beispiele für solche Forschungsleistungen sind unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben

Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist.

2.2.4 Publikationsleistung

Folgende zwei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

- *PI_publication.pdf*: Nennung von genau zwei Publikationen jedes Konsortiumsmitglieds, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage [PI_publication](#)). Diese Nennung dient dem FWF zur Prüfung der Antragsberechtigung.
- *Publication_lists.pdf*: Liste aller in den letzten fünf Jahren veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen⁶ (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) aller Konsortiumsmitglieder und aus dem Projekt zu finanzierenden Postdocs in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

2.2.5 Gesamtkosten

Details zu den beantragbaren Mitteln finden sich in [Abschnitt 2.3](#). Falls mehr als eine Forschungsstätte an dem Projekt beteiligt ist, so müssen die beantragten Fördermittel nach Träger- und Partnerforschungsstätte(n) aufgegliedert werden (siehe [Total-costs.xlsx](#)). Die Gesamtsumme muss identisch mit jener im elane-Formular *Kostenaufstellung* sein und die prozentuale Aufteilung der Fördermittel muss sich mit den Prozentangaben in den elane-Formularen *Programmspezifische Daten* decken.

2.3 Beantragbare projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die beantragten Mittel sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte(n), für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne die Umsatzsteuer (netto) zu beantragen. Dies gilt für die Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls für Partnerforschungsstätten.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

⁶ Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

2.3.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die [Personalkostensätze](#) des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht maximal 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden.

Für eine administrative Unterstützung des Emerging Field kann eine Stelle eingeplant werden. Für diese ist der BMA-Satz⁷ der FWF-Personalkostensätze zu beantragen.

Für Forscher:innen von ausländischen Forschungsstätten, die für eine beschränkte Zeit im Projekt mitarbeiten, kann ein Postdoc-Satz beantragt werden. Die Forscher:innen müssen für die Dauer des Aufenthalts an der österreichischen Forschungsstätte von ihren ausländischen Forschungsstätten freigestellt werden. Etwaige Überzahlungen müssen aus den 10 % allgemeinen Projektkosten beglichen werden.

2.3.1.1 Eigene Stelle

Unter einer „eigenen Stelle“ versteht der FWF, dass das Gehalt von Konsortiumsmitgliedern aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Die Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jedes Konsortiumsmitglied möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-Postdoc-Satz⁸ beantragt werden.

Für weibliche Konsortiumsmitglieder, die sich im Ausmaß von mindestens 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu maximal 2.000 € pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen,

⁷ *Biomedizinische:r Analytiker:in (BMA)* ist hier als Referenzwert für den Personalkostensatz zu verstehen, nicht in Bezug auf das Tätigkeitsprofil.

⁸ Der Senior-Postdoc-Satz kann nur für die Finanzierung der eigenen Stelle der Konsortiumsmitglieder beantragt werden; für die Finanzierung eines Postdocs als Projektmitarbeiter:in ist ausschließlich ein Postdoc-Satz zu beantragen.

die direkt zur Karriereentwicklung des Konsortiumsmitglieds beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Mitteln umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie unter anderem an einigen Forschungsstätten angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, unter anderem im Rahmen der Frauenförderung).

Jedes Konsortiumsmitglied muss mit Projektbeginn zu mindestens 50 % an der Träger- bzw. Partnerforschungsstätte angestellt sein (gegebenenfalls finanziert über den FWF im Rahmen der eigenen Stelle).

2.3.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den

Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Koordinator:in. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

Falls ein spezifisches Gerät benötigt wird, das an der Forschungsstätte zwar vorhanden, aber reparaturbedürftig ist, so können anstatt der Mittel für eine Neuanschaffung Mittel für eine Reparatur beantragt werden. Auch hier gilt: Das Gerät darf nicht Teil der Infrastruktur der Forschungsstätte sein und von dieser somit nicht anderweitig genutzt werden.

2.3.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt.).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

2.3.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. Partnerforschungsstätte(n) wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift der Träger- bzw. gegebenenfalls der Partnerforschungsstätte(n) zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die [Reisegebührenvorschrift des Bundes 1955](#) i. d. g. F. anzuwenden.

2.3.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Bei Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#) (siehe [Abschnitt 2.3.6](#)).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

2.3.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich und/oder künstlerisch-wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Entgelt für erbrachte Leistung für die Beteiligung der involvierten Praxisakteur:innen bei transdisziplinärer Forschung, zum Beispiel Honorare, weiterverrechnete Personentage (die erbrachte Leistung muss konzise und detailliert beschrieben sowie offengelegt werden); bei der Beantragung der Kosten ist darauf zu achten, dass Praxisakteur:innen umsatzsteuerpflichtig sein könnten;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche künstlerische Veranstaltungen (diese Kosten sind nur in jenem Umfang förderbar, in dem sie nach Meinung der Gutachter:innen für die Durchführung des Projekts unabdingbar sind);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy für Forschungsdaten](#) des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel

- Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungzeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;
- Kosten für Monitoring und andere studienbegleitende Maßnahmen;
- Kosten für Patient:innenversicherung;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
- Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten im Rahmen von [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#);
- [Kosten für Gleichstellungsmaßnahmen](#) – das Konsortium kann für diese Art von Maßnahmen pro Jahr maximal 20.000 € im Rahmen des notwendigen Projektvolumens beantragen.

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

2.3.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 10 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den [FWF-Förderrichtlinien](#) und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Kosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 10 % der beantragten Fördermittel berechnet. In [Appendix A](#) ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

2.3.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter [Förderportfolio – Kommunikation](#).

2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag

zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht des Konsortiums nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt. Anträge im Programm Emerging Fields, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt wurden, sind für die aktuelle Ausschreibung dieses Programms gesperrt und können während dieses Zeitraums nicht erneut eingereicht werden.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 3.2](#)). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 2.1](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) Dateien:

- *Synopsis.pdf* (= kurze Projektbeschreibung in Bezug auf das Programmziel)

- *Proposal.pdf* (= Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–3 und ggf. 4 in *einer* Datei, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *PI_publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen aller Konsortiumsmitglieder, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind)
- *Publication_lists.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre aller Konsortiumsmitglieder und aus dem Projekt zu finanzierenden Postdocs, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“).
- [Total-costs.xlsx](#) (falls mehr als eine Forschungsstätte an dem Antrag beteiligt ist)

b) Formulare:

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular* (auszufüllen von dem:der Koordinator:in)
- *Programmspezifische Daten – Koordinator:in*
- *Programmspezifische Daten – Konsortiumsmitglied* (ein Formular, das für jedes der bis zu sechs Konsortiumsmitglieder zusätzlich zum Formular des:der Koordinator:in einzeln auszufüllen ist; hier muss bei mehreren Forschungsstätten die prozentuale Aufteilung der Fördermittel pro Forschungsstätte eingegeben werden)
- *Kostenaufstellung*
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen, wird an die Gutachter:innen weitergeleitet)
- *Overview_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und dem:der Koordinator:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. Alle Anträge, die bis zum **31. März 2025 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)** von der jeweiligen Trägerforschungsstätte freigegeben werden, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft.

Die zuständigen Gremien des FWF behalten sich vor, Anträge, die den formalen Kriterien nicht entsprechen, abzusetzen. Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Konsortiumsmitglieder (siehe [Abschnitt 1.3.1](#)), (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Abschnitt 2.1.3](#)) und (c) keine ausreichende Überarbeitung von Wiedereinreichungen (siehe [Abschnitt 2.4](#)).

Sollte die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel feststellen, übermittelt sie der Trägerforschungsstätte und dem:der Koordinator:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über [elane](#) hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Koordinator:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Koordinator:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.3 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Das Entscheidungsverfahren für Emerging Fields besteht aus einer Einreichphase und drei Begutachtungsstufen. Eingereicht werden eine Projektbeschreibung, eine vierseitige Synopsis und alle weiteren in [Abschnitt 2.5](#) angeführten Dateien und Formulare.

Stufe 1: Die erste Begutachtungsstufe basiert ausschließlich auf der Synopsis. Eine internationale, multidisziplinäre Jury prüft anhand der Synopsis, ob der Antrag das Potenzial hat, ein neues Forschungsgebiet zu erschließen, ein bestehendes Forschungsgebiet zu transformieren und/oder einen Paradigmenwechsel innerhalb oder zwischen den Disziplinen zu bewirken. Die Jury besteht aus Wissenschaftler:innen (außerhalb von Österreich tätige Personen), welche die Bandbreite der wissenschaftlichen Disziplinen breit abdecken und über die zuständigen Gremien des FWF für das Auswahlverfahren ausgewählt und bestätigt werden. Der Einsatz einer Jury liegt in der Spezifität der Anforderungen (interdisziplinäre, transdisziplinäre und/oder künstlerische Forschung) begründet. Es handelt sich daher nicht um ein Fachpanel. Für die Begutachtung der Synopsis werden mindestens zwei schriftliche Stellungnahmen von internationalen Jurymitgliedern eingeholt. Die Bewertung erfolgt aufgrund der in [Appendix B](#) dargelegten Begutachungskriterien. Das Kuratorium des FWF entscheidet voraussichtlich im Juni 2025 auf Basis dieser Stellungnahmen über den Antrag; bei positiver Entscheidung erfolgt die Zulassung zu Stufe 2.

Zusätzlich kann die Jury in Stufe 1 bis zu zwei Projekte, die sie hinsichtlich der Begutachungskriterien als am überzeugendsten erachtet, für eine Wildcard nominieren und ermöglicht damit eine direkte Einladung in Stufe 3 des Entscheidungsverfahrens und somit zu den Hearings.

Jene Anträge, die die Begutachungskriterien nur unzureichend bzw. nicht erfüllen, werden bereits in Stufe 1 abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung werden dem:der Koordinator:in die anonymisierten Jurystellungnahmen übermittelt.

Stufe 2: Solche Projekte, die als geeignet erachtet werden, die Ziele des Programms zu erfüllen, werden zu Stufe 2 zugelassen, in der jeder der vollständigen Anträge (Synopsis und Projektbeschreibung) von drei internationalen Gutachter:innen detailliert begutachtet wird. Für eine Zulassung zu Stufe 3 sind mindestens drei Gutachten erforderlich. Eine Ablehnung ist in Ausnahmefällen auf Basis von nur zwei Gutachten zulässig, wenn deren insgesamt negatives Urteil durch ein allfälliges drittes Gutachten nicht mehr aufgewogen werden könnte. Die Jury erhält die Gutachten der Wildcard-Anträge und hat die Möglichkeit, ihre Wildcard-Nominierungen auf Basis der eingeholten Gutachten zu bestätigen oder zurückzuziehen. Das Kuratorium des FWF entscheidet voraussichtlich im November 2025 auf dieser Grundlage über die Einladung zu einem Hearing.

Stufe 3: Das FWF-Kuratorium erstellt auf Basis der schriftlichen Gutachten eine Shortlist von Konsortien, die zu einem Hearing mit der multidisziplinären Jury eingeladen werden. Basierend auf einem infolge der Hearings erstellten Juryvorschlag entscheidet das FWF-Kuratorium voraussichtlich im März 2026 über die Bewilligung der EF-Anträge. Die Projekte müssen drei bis sechs Monate nach Bewilligung beginnen.

Im Falle einer Bewilligung muss das Konsortium dem Vertrag Statuten beilegen, in denen die Aufgaben und Kompetenzen des:der Koordinator:in festgehalten und die Regeln der Zusammenarbeit des Konsortiums kodifiziert sind.

3.4 Ablehnungsgründe

In der ersten Begutachtungsstufe werden von zwei Jurymitgliedern basierend auf der Synopsis drei finale Bewertungen vergeben: *fully recommended*, *recommended with reservations*, *not recommended* (siehe [Appendix B](#)). Anträge, die mit *not recommended* bewertet werden, werden abgelehnt. Der FWF behält sich vor, im Falle einer sehr hohen Konkurrenzsituation auch solche Anträge in der ersten Begutachtungsstufe abzulehnen, die als *recommended with reservations* und damit nur bedingt geeignet für das Programm eingestuft wurden. Dem:Der Koordinator:in und der Trägerforschungsstätte wird die Ablehnung bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Jurystellungnahmen an den:die Koordinator:in übermittelt.

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts in der zweiten und dritten Begutachtungsstufe werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und dem:der Koordinator:in und der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahmen der Jury an den:die Koordinator:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

3.5 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

3.6 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für die nächste Ausschreibung in diesem Programm gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im selben Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für die nächste Ausschreibung in diesem Programm gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Konsortiumsmitglieder oder antragstellende Forschungsstätten.

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

4.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

4.2 Wissenschaftliche Integrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

5.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken

(z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung, Unterstützung von Open Science) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF- Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Koordinator:in muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnigte Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. [Informationen zur Erstellung von PR-Texten](#) sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die [Vorlage für den DMP](#) kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen und dürfen in Summe 7 Mio. € nicht überschreiten. Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

a) Details on the lead research institution and – if applicable – the partner research institution(s):

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the consortium members and research personnel at the research institution(s))
- Existing infrastructure

b) Information on the funding requested:

- Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (number and type of requested positions, job descriptions, extent of employment and duration of involvement in the project)
- Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see also [section 2.3.2.](#)

Please list and provide justifications for the following:

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel costs:

Other costs (including independent contractor agreements):

6.2 Appendix B: Erste Begutachtungsstufe – Hinweise und Fragen an Jurymitglieder im Förderprogramm Emerging Fields⁹

A. Allgemeine Hinweise

Das Programm Emerging Fields (EF) richtet sich an Konsortien von herausragenden Forscher:innen, die bereit sind, hochriskante Pionierarbeit in der Grundlagenforschung zu leisten und etablierte Denkansätze mutig zu durchbrechen. Der Fokus liegt auf Forschungsprojekten, die das Potenzial bergen, bahnbrechende Erkenntnisse zu generieren. Die Zugänge können dabei sehr unterschiedlich sein: So können die Forschenden grundlegende Elemente klassischer Modelle oder Ansätze ihres Fachgebiets radikal in Frage stellen, Theorien und Methoden aus verschiedenen Disziplinen auf völlig neue Weise kombinieren und/oder innovative Technologien einsetzen, um unbekannte Probleme zu identifizieren oder bestehende Probleme in einem völlig neuen Licht zu betrachten. Das solchen Projekten inhärente Risiko ist zugleich ihre größte Stärke: Die Ideen der Forschenden müssen das Potenzial besitzen, ein neues Forschungsgebiet zu erschließen, ein bestehendes Forschungsgebiet zu transformieren und/oder einen Paradigmenwechsel innerhalb oder zwischen den Disziplinen zu bewirken. Nur durch das Eingehen solcher Risiken können disruptive Innovationen entstehen, die die wissenschaftliche Forschung entscheidend voranbringen.

Das Programm steht insbesondere interdisziplinären Konsortien und auch Forschenden aus der künstlerisch-wissenschaftlichen Grundlagenforschung offen, die ästhetische und künstlerische Methoden anwenden. Darüber hinaus ist das Programm offen für transdisziplinäre Ansätze, die Praxisakteur:innen außerhalb der Wissenschaft einbeziehen.

Die Projekte werden in einem dreistufigen Verfahren bewertet. Für Stufe 1 reichen die Konsortien eine Projektbeschreibung zusammen mit einer vierseitigen Synopsis ein, in der die Ziele des Projekts, der transformative Charakter und die Expertise des Konsortiums dargelegt werden. Diese Synopsis richtet sich an eine multidisziplinäre Jury aus internationalen Expert:innen, die in einem ersten Schritt beurteilt, ob der Antrag für das Emerging-Fields-Programm geeignet ist, insbesondere im Hinblick auf das Potenzial, ein neues Forschungsgebiet zu erschließen, ein bestehendes Forschungsgebiet zu transformieren und/oder einen Paradigmenwechsel innerhalb oder zwischen den Disziplinen zu bewirken. Projekte, die als geeignet erachtet werden, die Ziele des Programms zu erreichen, werden zu Stufe 2 zugelassen, in der jeder Antrag (Synopsis und Projektbeschreibung) von drei internationalen Gutachter:innen im Detail bewertet wird. Auf Basis dieser Begutachtungen stellt das FWF-Kuratorium eine Shortlist von Projekten zusammen, wobei die Konsortien zu einem Hearing mit der multidisziplinären Jury eingeladen werden. Im Anschluss an diese Hearings gibt die Jury in Stufe 3 eine Förderempfehlung an das FWF-Kuratorium ab, die auf einer vergleichenden Analyse der schriftlichen Gutachten und den Einschätzungen der Jury aus den Hearings beruht.

⁹ Weitere Informationen finden Sie auf der FWF-Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Emerging Fields](#).

B. Questions for the jury

To assess the project's suitability to progress to Stage 2, please evaluate the four-page synopsis by answering the following questions. In each case, please give detailed reasons for your answers. Should the project be rejected, the reasons you have given will be forwarded in their entirety to the applicants.

1. The project

- How strong is the project's potential to transform the research field(s) concerned and/or lead to a genuine paradigm shift, within a discipline or across disciplines?
- Which features of the project make it "high-risk, high gain"? Do the applicants describe what the risks are and what knowledge would be generated even if the project failed?
- Is the chosen research design likely to achieve the project's goals?
- If the project has a transdisciplinary, interdisciplinary and/or arts-based component, has this component been integrated suitably into the research design?

2. The consortium

- Do the consortium members have the necessary and complementary expertise to reach the project's goals?
- Is the composition of the consortium suited to implementing the transformative research project?

3. Overall assessment and final recommendation

Please answer the following questions, drawing on your comments in Sections 1 and 2:

- In your view, is the proposed research likely to fulfill the aims of the Emerging Fields Program?
- Do you recommend it for Stage 2 of the review process? Please choose one of the following three options A, B, or C.

A – Fully recommended: The project meets the program objectives and I fully recommend it for Stage 2 of the review process.

B – Recommended with reservation: I recommend the project for Stage 2 of the review process, but I have some concerns about one or several aspects of the synopsis and/or the consortium.

C – Not recommended: I have major concerns about the proposal's potential to fulfil the objectives of the Emerging Fields Program.

6.3 Appendix C: Zweite Begutachtungsstufe – Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Emerging Fields“¹⁰

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Konsortiumsmitgliedern auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen des Konsortiumsmitglieds berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag¹¹ unter Verwendung der folgenden vier Beurteilungskriterien: 1) project, 2) researchers involved, 3), governance and finance und 4) overall evaluation. Für jedes dieser Kriterien bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 dem:der Koordinator:in in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden. Im Falle einer Bewilligung kann die Forschungsstätte in die dem:der Koordinator:in übermittelten, anonymisierten Gutachten Einsicht nehmen.

¹⁰ Weitere Informationen finden Sie auf der FWF-Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Emerging Fields](#).

¹¹ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 30 Seiten für die Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; maximal 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inklusive einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für Emerging Fields](#).)

Abschnitt 1: Vollinhaltliche Mitteilung an die Wissenschaftler:innen

1) The project

Please assess the extent to which the underlying research idea has the potential to fundamentally challenge a field of research or an established notion of research, such that a transformation or paradigm shift is likely to emerge within a discipline or across disciplines.

Specifically, please address the following:

Nature and quality of research

- a) The clarity and relevance of the research question(s)
- b) The extent to which the research project addresses a particularly transformative idea.
- c) The project's potential to shape a research field.
- d) The appropriateness of the chosen research design towards achieving the project's goals. Have the chosen methods been described clearly in the proposal?
- e) If the project has transdisciplinary, interdisciplinary and/or arts-based components, have these been integrated suitably into the research design?

Risk and risk management

- f) To what extent is the project "high-risk, high gain"?
- g) Do the applicants spell out what the risks are and what knowledge would be generated even if the project failed?
- h) Have the applicants proposed an appropriate plan for managing the risks involved?

Ethical, sex-specific, and gender-related aspects

- i) Ethics: Have ethical considerations been addressed satisfactorily?
- j) Sex-specific and gender-related aspects: Independently of the gender balance among the consortium (see 2 below), researchers are required to address any relevant sex-specific and/or gender-related aspects inherent in research questions and/or research design. Please assess whether the treatment of these components is adequate.

2) The researchers involved

Please evaluate the following:

- a) How qualified are the researchers involved to carry out the proposed research? (In assessing each researcher's career path and publication record, please account for unusual career paths and circumstances that may have slowed down their progress, such as parental leave, long-term or chronic illness, disability, caregiving responsibilities)

- b) Is the composition of the consortium appropriate to achieve the project's goals?
- c) Have the international cooperation partners been well chosen and are they likely to make an important contribution?
- d) How effective are the planned measures for research communication within the consortium, and between the consortium and the international cooperation partners?
- e) Is the gender balance of researchers in the consortium appropriate, or have they missed opportunities to improve that balance?

3) Governance and finance

- a) Have the applicants submitted a convincing plan describing the governance structure and leadership roles within the EF?
- b) Is the proposed budget well justified and have the applicants provided a clear financial management plan?

4) Overall evaluation

What is your overall impression of the proposal? Specifically, what would you consider its key strengths and weaknesses? Please give a clear recommendation in favor of or against funding the project. Please give reasons for your answers, taking as much space as you need.

Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für die Wissenschaftler:innen

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Antragsteller:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.